

31510-37/ME



MD-2761-1 und 2/94

Wien, 2. Jänner 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden (Biozidgesetz); Stellungnahme

Bekannt GEGETZENTWURF	
Zl. .... 62 ... -GE/19 94	
Datum: 7 JAN. 1995	
Verteilt 9. Jan. 1995	

*St. Wiener*

An das Präsidium des Nationalrates

*Mag. Böhndel*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

*Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-2761-1 und 2/94

Wien, 2. Jänner 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Zulassung, das Inver-  
kehrbringen und die Verwendung  
von Bioziden (Biozidgesetz);  
Stellungnahme

zu Zl. 03 3670/3-II/6/94

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 23. September 1994 beehrt sich das Amt  
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-  
setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

**A) Grundsätzliches:**

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich - voraus-  
eilend - am Vorschlag der Europäischen Kommission für eine  
Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-  
Produkten (Biozid-Richtlinie, 93/C 239/03), der am 27. Juli  
1993 von der Kommission vorgelegt wurde. Daraus kann kein  
unmittelbarer Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers abge-  
leitet werden. Selbst nach Erlassung der zitierten Richtli-  
nie durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften (in un-  
veränderter Form) verblieben Österreich gemäß Art. 30 des  
Richtlinienentwurfes noch 18 Monate zur Umsetzung, wobei es  
im übrigen den Mitgliedstaaten überlassen ist, die Form  
dieser Umsetzung selbst zu wählen.

- 2 -

Aus den dargelegten Gründen erscheint die Notwendigkeit für die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden (Biozidgesetz) nicht gegeben. Der vorliegende Entwurf wird daher aus diesen grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt.

B) Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1:

Da die Funktion von Bioziden in der Schädigung oder Vernichtung von bestimmten Lebewesen liegt, erweist sich die Zieldefinition "... daß keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier zu erwarten sind" als problematisch.

Zu den §§ 2 Abs. 2 Z 3 und 44 Z 13:

Regelungsinhalt des LMG 1975 sind gemäß § 6 Gebrauchsgegenstände und gemäß § 6 lit. b "Reinigungs-, Wasch-, Desinfektions-, Luftverbesserungs-, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die zur Verwendung im Haushalt oder für Räume, Einrichtungen, Gegenstände oder Beförderungsmittel, die dem Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen oder kosmetischen Mitteln dienen, bestimmt sind. § 6 lit. c regelt in vergleichbarer Weise Farben, Beizen, Lacke, Kitte und Anstrichmittel.

§ 29 LMG 1975 enthält eine Verordnungsermächtigung, Verbote von Gebrauchsgegenständen oder Gebote für diese festzulegen, wenn dies zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder zum Schutz von Lebensmitteln usw. geboten ist.

Wenn nun nach den Vorstellungen des Entwurfes Biozide generell einem Zulassungs- und Registrierungsverfahren unter-

- 3 -

worfen werden sollen, entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen den beiden Regelungsbereichen. Eine Vielzahl der im LMG 1975 geregelten Gebrauchsgegenstände enthält nämlich biozide Wirkstoffe, doch nimmt § 2 Abs. 2 Z 3 des gegenständlichen Gesetzentwurfes lediglich Lebensmittel, Verzehrprodukte, kosmetische Mittel und Zusatzstoffe aus dem Geltungsbereich und läßt § 44 Z 13 des Entwurfes das LMG 1975 zur Gänze unberührt.

In Konsequenz dieser Situation wären Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Stoffen bei Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, BGBl.Nr. 652/1993, entsprechen, zwar nach dem LMG 1975 erlaubt, nach dem Biozidgesetz jedoch nicht einsetzbar, wenn die Zulassungsbedingungen nach diesem Gesetz nicht ident mit jener der angeführten Verordnung sind. Dies ist dann nicht der Fall, wenn etwa die Benutzergruppe nach § 18 Abs. 1 Z 10 des Entwurfes nicht übereinstimmt.

Klare Abgrenzungen erscheinen auch in Hinblick auf die Zuständigkeit der Aufsichtsorgane und auf die Untersuchung und Begutachtung der auch dem LMG 1975 unterliegenden Biozide notwendig, weil offenbar neben den Bundesanstalten nach § 42 LMG 1975 eigene Untersuchungsstellen geschaffen werden sollen.

Zu § 3:

Der Fall, daß eine Zubereitung mehrere unbedenkliche Stoffe enthält, die erst bei bestimmungsgemäßem Gebrauch durch chemische oder physikalische Reaktion (z.B. Vernebeln oder Entzünden) einen, möglicherweise höchstgefährlichen Wirkstoff - etwa Komponenten bei militärischen Kampfstoffen - bilden, wird in dieser Legaldefinition nicht erfaßt, sollte jedoch unbedingt geregelt sein.

- 4 -

Weiters erhebt sich die Frage, wer festlegt, was "schädliche Organismen" sind und worauf sich diese Schädlichkeit zu beziehen hat. Ferner wäre klarzustellen, ob "schädliche Organismen" (§ 3 Abs. 1 Z 1) mit "Schadorganismen" (§ 3 Abs. 1 Z 3) gleichzusetzen sind. Da wohl auch Tiere unter Umständen zu den "schädlichen Organismen" gezählt werden, steht § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b - wie oben bereits erwähnt - im Widerspruch zu § 1 Abs. 2 Z 2, aber auch zu § 3 Abs. 1 Z 3.

Was unter dem Begriff "bestimmte Umweltgegebenheiten" (§ 3 Abs. 1 Z 3) zu verstehen ist, läßt sich nicht erkennen.

Zu § 7:

Dem Antrag auf Zulassung sollten konkrete Angaben über die Art der Beseitigung der "Rückstände" (i.S. der Begriffsbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 dieses Gesetzentwurfes) anzuschließen sein. Dies wäre als eigener Punkt in den § 7 Abs. 2 aufzunehmen.

Zu § 9 Abs. 1 Z 1:

Zweckmäßigerweise sollte sich die Handelsbezeichnung eines Biozids nicht nur von jener eines bereits zugelassenen Biozids oder Pflanzenschutzmittels, sondern auch eines bereits zugelassenen Lebensmittels oder Arzneimittels unterscheiden.

Zu § 10 Abs. 4:

Das Wort "gegebenenfalls" erscheint überflüssig und sollte daher entfallen.

Zu § 10 Abs. 8:

Die primär vorgesehene Dauer der Zulassung (zehn Jahre) erscheint zu lang, weil insbesondere in der Forschung in relativ kurzen Zeiträumen neue Erkenntnisse vorliegen.

- 5 -

Zu § 19 Abs. 3 Z 3:

Da Biozide gemäß der Legaldefinition auch Pilze bzw. Mikroorganismen (evtl. sogar gentechnisch verändert) sein können, erscheint eine Einschränkung auf die Angabe der chemischen Zusammensetzung als unzureichend. Angaben über Typ, Ursprung und vorgenommene Veränderungen wären unbedingt erforderlich.

Zu § 20 Abs. 2:

Die Formulierung "Biozide sicher anwenden." ist nicht sehr glücklich. Es erhebt sich hier vor allem die Frage, ob dieser Hinweis über irgendeine Aussagekraft verfügt, weil der Konsument in den meisten Fällen nicht wissen wird, was unter "sicher anwenden" zu verstehen ist.

Zu § 23:

Es erscheint sinnvoll, auch der Giftinformationszentrale alle im § 22 angeführten Angaben zukommen zu lassen. Diese Vorgangsweise wäre genauso zielführend, jedoch wesentlich verwaltungsökonomischer.

Zu § 24:

Hier sind mehrere Formulierungen enthalten, die entweder unbestimmt (z.B. "gewerblich, oder nicht") oder ungeeignet (z.B. "Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nimmt innerhalb von sechs Monaten ... die Beurteilung vor") sind.

Darüber hinaus erscheinen die Abs. 4 und 5 entbehrlich, weil sie sich von den diesbezüglichen Bestimmungen des AVG (§§ 13 Abs. 3 und 73 Abs. 1) nicht unterscheiden.

- 6 -

Zu § 28:

Die Regelung läßt einerseits offen, wer ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse haben muß, andererseits, was unter "überwiegende schutzwürdige Interessen" konkret zu verstehen ist (reichen wirtschaftliche Aspekte?). Eine Abwägung von Interesse ohne Festlegung der Kriterien erscheint bedenklich.

Zum V. Abschnitt - Allgemeines:

Es wird angeregt, in diesem Abschnitt auch Bestimmungen aufzunehmen, welche die Vorgangsweise bei allfällig notwendigen Sanierungsmaßnahmen regeln. Diese könnten aufgrund von aufgetretenen Schäden nach unsachgemäßer Anwendung bzw. durch Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Bioziden erforderlich sein. Dabei wäre vor allem eine Verpflichtung zur Kostentragung durch den Verursacher festzulegen.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß bei der vorgesehenen Art der Überwachung mit Aufsichtsorganen aufgrund eines Revisions- und Probenplans ein beachtlicher Personal- und Sachaufwand der Länder zu erwarten ist. Aus den im § 36 Abs. 1 vorgesehenen Beschlagnahmegründen kann abgeleitet werden, daß die Aufsichtsorgane über alle zugelassenen Biozide und deren Zulassungsbedingungen informiert zu halten sind, wofür entsprechende Evidenzen mit EDV-Unterstützung erforderlich sein werden.

Zu § 32 Abs. 6:

Es ist nicht erkennbar, in welcher Form die Erlassung von Richtlinien erfolgen soll. Der Klammerausdruck "Revisions- und Probenplan" erscheint unzureichend. Im übrigen ist auch darauf hinzuweisen, daß die Erlassung derartiger Richtlinien erst nach Kundmachung des Biozidregisters möglich wäre. Dieser Plan könnte daher erst mit einjähriger

- 7 -

Verspätung eingesetzt werden. Im übrigen erscheint der für die Erstellung einer derartigen Richtlinie erforderliche Aufwand kaum vertretbar.

Zu § 35:

Im letzten Halbsatz wäre das Wort "diesen" durch das Wort "diesem" zu ersetzen.

Zu § 42 Abs. 2:

Die Art der Beseitigung von Rückständen wäre auch für die im vorläufigen Biozidregister registrierten Biozide anzuführen. Es darf in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen werden.

- C) Bezüglich der Vereinbarkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes mit dem Richtlinienentwurf (93/C 239/03) darf noch folgendes ausgeführt werden:

Zu § 6 - EB:

Entgegen den Erläuternden Bemerkungen scheint die Biozid-Richtlinie (Art. 7) nicht vorzusehen, daß ein Erstantrag dort gestellt werden muß, wo der Verantwortliche seinen Sitz hat.

Zu § 10 Abs. 5:

Im Art. 3 Abs. 3 sieht die Biozid-Richtlinie vor, daß ein in einem Mitgliedstaat bereits zugelassenes Biozidprodukt in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb von 60 Tagen - im Gesetzentwurf ist eine Frist von 120 Tagen festgesetzt - nach Eingang eines Antrages bei dem anderen Mitgliedstaat zugelassen wird, wenn der Wirkstoff des Biozidproduktes den Eintragungen im Anhang I entspricht.

- 8 -

Zu § 10 Abs. 6:

Zum besseren Verständnis bzw. zur Hintanhaltung von Mißinterpretationen wäre zu erwägen, die unbestimmten Gesetzesbegriffe im zweiten Halbsatz des zweiten Satzes des Abs. 6 durch eine inhaltliche Regelung - wie z.B. im Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie enthalten - zu ersetzen.

Zu § 10 Abs. 8:

Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie sieht nur eine Verlängerung der Zulassung, nicht aber eine Zulassung für einen kürzeren Zeitraum als zehn Jahre vor.

Zu § 18:

Auf Art. 18 Abs. 3 Buchstabe H der Richtlinie wird hingewiesen, der im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen des Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat.

Zu § 25 Abs. 2:

Es ist fraglich, ob alle im Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie genannten Meldepflichten des Zulassungsinhabers vom Wortlaut des § 25 Abs. 2 erfaßt sind.

Zu § 43 Abs. 3:

Die Dreijahresfrist des Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie wurde nicht in den Gesetzentwurf übernommen.

In Anbetracht der Vielzahl der bundesgesetzlichen Regelungen im Umweltbereich und der an die Länder ohne Abgeltung der Kosten übertragenen Aufgaben gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung unter Hinweis auf die im Punkt A) dargelegten grundsätzlichen Ausführungen das Ersuchen, die Frage der Not-

- 9 -

wendigkeit der Erlassung eines Biozidgesetzes in der Form des vorliegenden Entwurfes einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor